



Studiengang Master of Laws (LL.M.)  
Wirtschaftsrecht (6310)

## **Auslaufordnung**

Ordnung zur Beendigung der  
„Studienordnung Wirtschaftsrecht“ und der  
„Prüfungsordnung Wirtschaftsrecht“  
vom 01 Januar 2020 an der  
HFH · Hamburger Fern-Hochschule beschlossen  
durch den Hochschulsenat am 09.10.2024



# **Ordnung zur Beendigung der „Studienordnung Master of Laws Wirtschaftsrecht“ und der „Prüfungsordnung Master of Laws Wirtschaftsrecht“ vom 01.01.2020 an der HFH · Hamburger Fern-Hochschule vom 09.10.2024**

Aufgrund von § 11 Abs. 3 Nr. 6 des Statuts der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) i. d. F. vom 05. Oktober 2021 hat der Hochschulsenat der HFH auf Vorschlag des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Recht die nachstehende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Beendigung der Ausbildung im viersemestrigen Master-Studiengang Wirtschaftsrecht LL.M. (6310) an der HFH.

## **§ 2 Aufhebung der Ordnungen**

Die „Studienordnung Wirtschaftsrecht“ und die „Prüfungsordnung Wirtschaftsrecht“ vom 01. Januar 2020 werden mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 aufgehoben.

## **§ 3 Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die gemäß auslaufender Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht, einschließlich der Abgabe der Masterabschlussarbeit, werden semesterweise beginnend mit dem Frühjahrssemester 2025 und endend mit Ablauf des Herbstsemesters 2026 letztmalig angeboten.

Hiernach werden letztmalig angeboten

- im Frühjahrssemester 2025 die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Semesters,
- im Herbstsemester 2025 die Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Semesters,
- im Frühjahrssemester 2026 die Studien- und Prüfungsleistungen des dritten Semesters und
- im Herbstsemester 2026 die Studien- und Prüfungsleistungen des vierten Semesters.

Eine Wiederholung nicht bestandener Studien- oder Prüfungsleistungen ist danach nur noch im jeweiligen Folgesemester möglich, letztmalig also im Frühjahrssemester 2027 für Studien- und Prüfungsleistungen des vierten Semesters.

- (2) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht nicht mehr angeboten werden, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Wirtschaft und Recht auf Antrag im Einzelfall, inwieweit stattdessen eine äquivalente Prüfung in einem sonstigen Studiengang absolviert werden kann.
- (3) Mit Ablauf des Frühjahrssemesters 2027 verlieren die Studierenden des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht (6310) den Prüfungsanspruch.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung wird im WebCampus der HFH veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des akademischen Senats der HFH · Hamburger Fern-Hochschule in Kraft.

Hamburg, den 09.10.2024